

A silhouette of a worker in a hard hat and work clothes is shown working on a large, dark metal beam. The worker is leaning over the beam, and the background is a bright sunset or sunrise sky. The image is framed by a large blue triangle on the right side and a white triangle at the bottom right.

skw.
metallurgie

EINLADUNG
zur ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2010

Einladung der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

WKN SKWM01

ISIN DE000SKWM013

Der Vorstand der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Unterneukirchen (Deutschland), lädt hiermit die Aktionärinnen und Aktionäre der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG zur ordentlichen Hauptversammlung am

**MITTWOCH, 9. JUNI 2010,
UM 10.00 UHR (MESZ)**

in das

**HAUS DER BAYERISCHEN WIRTSCHAFT
MAX-JOSEPH-STR. 5
80333 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND**

ein.

I. DIE HAUPTVERSAMMLUNG HAT FOLGENDE TAGESORDNUNG:

- 1. Vorlage des festgestellten und testierten Jahresabschlusses sowie des gebilligten und testierten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichtes sowie des Berichtes des Aufsichtsrats der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG sowie des erläuternden Berichtes des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches, jeweils für das Geschäftsjahr 2009**

Diese Unterlagen sowie der Vorschlag des Vorstands für die Gewinnverwendung können in den Geschäftsräumen der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG am Sitz der Gesellschaft (Fabrikstraße 6, 84579 Unterneukirchen, Deutschland) während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos und unverzüglich übersandt. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen stehen auch auf der Website der Gesellschaft unter www.skw-steel.com zur Verfügung.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG für das Geschäftsjahr 2009 in Höhe von EUR 2.198.427,01 wie folgt zu verwenden:

Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.198.427,01 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, dass die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt zu jedem Mitglied jeweils einzeln durchgeführt werden.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, dass die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt zu jedem Mitglied jeweils einzeln durchgeführt werden.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die Deloitte&Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, Deutschland, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

- 6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2007/I (§ 4 Ziffer 4 der Satzung), die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2010 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Satzungsänderung**

Das von der Hauptversammlung am 18. Juni 2007 beschlossene genehmigte Kapital gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung beträgt nach teilweiser Inanspruchnahme nur noch EUR 77.320,00. Es soll aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden, so dass der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen.

Tagesordnung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. § 4 Abs. 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2007/I) und die darin enthaltene Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital durch die Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bar- und / oder Sacheinlage einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 77.320,00 zu erhöhen, wird mit Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung unter Ziffern 2. bis 4. aufgehoben.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 3.272.465,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - a. wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet sowie die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden;
 - b. wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder Verschmelzungen erfolgt;
 - c. für Spitzenbeträge.
5. § 4 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 3.272.465,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a. wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet sowie die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder

entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden;

- b. wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder Verschmelzungen erfolgt;
- c. für Spitzenbeträge.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts

Die von der Hauptversammlung am 4. Juni 2009 beschlossene Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien soll durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien ersetzt werden. Von der bestehenden Ermächtigung wurde bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Einladung kein Gebrauch gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a. Die bestehende, durch die Hauptversammlung am 4. Juni 2009 unter TOP 12 beschlossene und bis zum 4. Dezember 2010 befristete Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung aufgehoben.
- b. Der Vorstand wird, unter Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats, gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, in der Zeit bis zum 8. Juni 2015 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, ausgeübt werden.

Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.

- c. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Hierbei darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien in der XETRA-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils fünf vorangehenden Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
- d. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können, unter Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats, auch in anderer Weise als über die Börse gegen bar veräußert werden. Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, insbesondere wie folgt zu verwenden:
 - (i) Die Aktien können zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

(ii) Die Aktien können im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, betrieblichen Vermögensgegenständen, gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten Dritten ganz oder zum Teil als Gegenleistung übertragen werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

(iii) Die Aktien können zum Ausgleich von Bezugsrechtsspitzen verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

(iv) Die Aktien können an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

e. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, d.h. auch mehrfach, ausgeübt werden.

8. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 120 Abs. 4 AktG

Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 (VorstAG) ermöglicht es, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt (§ 120 Abs. 4 AktG). Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten; insbesondere lässt er die Verpflichtung des Aufsichtsrats unberührt, die Vergütung der Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich festzusetzen. Die Gesellschaft möchte ihren Aktionären die Gelegenheit geben, über das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder abzustimmen.

Die Beschlussfassung unter diesem Tagesordnungspunkt bezieht sich auf das vom Aufsichtsrat am 13. April 2010 beschlossene, ab dem Jahr 2010 geltende System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Es ist in dieser Einladung unter Ziff. II.3 näher dargestellt. Die Darstellung des Systems ist ferner im Internet unter www.skw-steel.com unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung 2010“, abrufbar und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die Hauptversammlung billigt das neue, vom Aufsichtsrat am 13. April 2010 beschlossene System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder.

9. Beschlussfassung über Anpassungen der Satzung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 sieht unter anderem Änderungen der Fristen für die Einberufung und Teilnahmevoraussetzungen an der Hauptversammlung sowie der Formerfordernisse für Vollmachten vor. Die Satzung der Gesellschaft soll an diese gesetzlichen Änderungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

9.1 § 13 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ort, Einberufung, Fristen

1. Die Hauptversammlung findet im Landkreis des Sitzes der Gesellschaft oder nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Großstadt mit mindestens 200.000 Einwohnern statt. Der Ort wird in der Einberufung bestimmt.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat oder eine Aktionärsminderheit.
3. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 14 Abs. 1).“

9.2 § 14 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Diejenigen Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen.
2. Für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nach Absatz 1 reicht eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Anmeldung sowie ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.“

9.3 Nach § 14 wird ein neuer § 15 mit folgendem Wortlaut in die Satzung eingefügt:

„§ 15

Stimmrecht und Vollmacht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich sämtliche Aktionäre berechtigt. Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht.
2. Der Aktionär kann sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Handelt es sich bei dem Bevollmächtigten weder um ein Kreditinstitut noch um eine Aktionärsvereinigung noch um eine Person, die Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen nach § 135 AktG gleichgestellt ist, so bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Die Details hierzu werden in der Einberufung bestimmt. In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden.
3. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.“

9.4 Die bisherigen Paragraphen 15 bis 18 der Satzung werden zu Paragraphen 16 bis 19 der Satzung.

II. BERICHTE

1. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 9. Juni 2010 gemäß § 203 Abs. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2007/I und über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2010)

Der Vorstand erstattet der für den 9. Juni 2010 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 203 Abs. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und der Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals:

Das von der Hauptversammlung am 18. Juni 2007 beschlossene genehmigte Kapital gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung beträgt nach teilweiser Inanspruchnahme nur noch EUR 77.320,00. Die Ermächtigung läuft am 30. Juni 2012 aus. Das genehmigte Kapital soll aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden, damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen. Das neue genehmigte Kapital, das an die Stelle des bisherigen genehmigten Kapitals treten soll, soll sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen. Es beträgt EUR 3.272.465,00 und entspricht damit 50% des derzeitigen Grundkapitals.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals durch Barkapitalerhöhung steht den Aktionären grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu.

Die beantragte Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen kann, wenn die auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken und Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein schnelles Handeln und eine Platzierung nahe am Börsenkurs ohne die an den Aktienmärkten üblichen Abschläge bei Bezugsrechtsemissionen. Daher liegt diese Form der Kapitalerhöhung auch im Interesse der Aktionäre. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass die auf den Inhaber lautenden Stückaktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Die Aktionäre sind in diesem Zusammenhang dadurch geschützt, dass der Abschlag vom Börsenkurs zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals nicht wesentlich sein, also keinesfalls mehr als 5% des dann aktuellen Börsenkurses betragen darf. Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG darf insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden.

Es soll darüber hinaus die Möglichkeit bestehen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt. Hierdurch wird der Gesellschaft der notwendige Handlungsspielraum eingeräumt, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder von Teilen von Unternehmen sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen, aber auch zum Erwerb anderer Sachwerte, wie beispielsweise Rechte oder Forderungen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend zur Verbesserung

ihrer Wettbewerbsposition und der Stärkung ihrer Ertragskraft ausnutzen zu können. Häufig verlangen die Inhaber attraktiver Unternehmen oder anderer attraktiver Akquisitionen Objekte als Gegenleistung stimmberechtigte Aktien des Käufers. Damit die Gesellschaft auch solche Unternehmen oder andere Akquisitionen Objekte erwerben kann, muss es ihr möglich sein, Aktien als Gegenleistung anzubieten. Da ein solcher Erwerb zumeist kurzfristig erfolgt, kann er im Regelfall nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Dies erfordert die Schaffung eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. In einem solchen Fall stellt der Vorstand bei der Festlegung der Bewertungsrelationen sicher, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. Dabei berücksichtigt der Vorstand der Gesellschaft den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft. Der Vorstand wird von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn der Bezugsrechtsausschluss im Einzelfall im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Die beantragte Ermächtigung sieht ferner vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen kann. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und daraus ergeben, dass es notwendig ist, ein technisch durchführbares Bezugsrechtsverhältnis darzustellen. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in aller Regel gering. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Demgegenüber ist der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss für die Gesellschaft deutlich höher, was zusätzliche Kosten verursacht. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien werden bestmöglich im Interesse der Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient der Praktikabilität und Kosteneffizienz und erleichtert die Durchführung einer Emission.

Der Vorstand wird in jedem der in dieser Ermächtigung genannten Einzelfälle sorgfältig prüfen, ob der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Unternehmens- und damit auch im Aktionärsinteresse liegt.

Im Fall der Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigung wird der Vorstand in der nächsten Hauptversammlung darüber berichten.

2. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 9. Juni 2010 über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwertung eigener Aktien, §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet der für den 9. Juni 2010 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigung.

Die von der Hauptversammlung am 4. Juni 2009 beschlossene Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien läuft am 4. Dezember 2010 aus. Sie soll aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien ersetzt werden. Von der bestehenden Ermächtigung wurde bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Einladung kein Gebrauch gemacht.

Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (ARUG) geänderten § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Durch eine für volle Jahre geltende Ermächtigung wird künftig vermieden, dass diese zwischen zwei Hauptversammlungen ausläuft.

Werden eigene Aktien anders als durch Einziehung verwertet, so werden wir unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen. Die Ermächtigung sieht auch die Möglichkeit einer Verwertung der eigenen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss vor.

Mit dem vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss bei einer Veräußerung eigener Aktien in Höhe von nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, Aktienpakete kurzfristig und flexibel, insbesondere bei institutionellen und strategischen Investoren, zu platzieren. Die Verwaltung erwartet hiervon insbesondere einen Beitrag zu einer stabilen Entwicklung des Aktienkurses und einer Stärkung der Eigenmittel. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsenkurse auszunutzen und durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Betrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts führt wegen der schnellen Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Dadurch und durch den im Verhältnis zum gesamten Grundkapital geringen, bei maximal 10% liegenden Umfang der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss werden die Stimmrechts- und Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Formulierung der Ermächtigung stellt klar, dass ein Überschreiten der 10%-Grenze durch Kumulierung verschiedener mit Bezugsrechtsausschluss getroffener Maßnahmen (hintereinander geschaltete Kapitalmaßnahmen oder Veräußerungen eigener Aktien) unzulässig ist.

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, betrieblichen Vermögensgegenständen, gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten Dritter versetzt die Verwaltung in die Lage, bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel zu reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder Vermögensgegenstände gegen eigene Aktien zu erwerben und attraktive Zahlungsmodalitäten anbieten zu können. Die Ermächtigung ermöglicht im Einzelfall eine ausgewogene Finanzierung des Erwerbs oder Zusammenschlusses gegen eigene Aktien.

Der Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen und der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstiger Vermögensgegenstände gegen Ausgabe von Aktien gehört zur gängigen Marktpraxis. Die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte sind häufig an der Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft als Gegenleistung für eine Veräußerung aus steuerlichen oder sonstigen Erwägungen interessiert. Darüber hinaus besteht seitens der Gesellschaft ein Interesse an der Möglichkeit, Inhabern potentieller Akquisitionsobjekte Aktien der Gesellschaft anzubieten. Das Angebot von Anteilen an der Gesellschaft stellt hierbei ein interessantes Gestaltungsmittel mit großer Anreizwirkung dar. Die Möglichkeit, im Rahmen eines Unternehmenserwerbs oder Zusammenschlusses alternativ oder zusätzlich zu einer Geldzahlung auch Aktien anbieten zu können, erweitert daher den Handlungsspielraum der Gesellschaft und stärkt ihre Verhandlungsposition.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf die Zahl der zur Veräußerung bestimmten eigenen Aktien jeweils ein praktikables Bezugsverhältnis herstellen zu können. Andernfalls würden die technische Durchführung der Verwertung eigener Aktien und die Ausübung des Bezugsrechts erschwert.

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Gewährung von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften soll die Verwaltung in die Lage versetzen, Ansprüche im Zusammenhang mit einem variablen Vergütungsmodell der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften zu erfüllen. Die Gesellschaft wird dadurch insgesamt in die Lage versetzt, die Vergütungsansprüche der Mitarbeiter unter der Maßgabe der bestmöglichen Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu erfüllen.

Zwar gestattet § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG das Anbieten von eigenen Aktien an Mitarbeiter auch ohne besonderen Beschluss der Hauptversammlung. Ein Rückerwerb auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG unterfällt jedoch nicht der einen Insiderverstoß und eine Marktmanipulation von Gesetzes wegen ausschließenden „Safe-Harbour“-Privilegierung nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie

2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen (ABl. EU Nr. L 336 S. 33). Um Aktien zur Gewährung von Belegschaftsaktien unter Inanspruchnahme der genannten Safe-Harbour-Privilegierung erwerben und gewähren zu können, ist daher eine entsprechende Ermächtigung durch die Hauptversammlung erforderlich.

Die Verwaltung wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob sie von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll, wenn sich die Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Sie wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn sich die Verwendung im Rahmen der Vorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind, und wenn die Verwendung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung dieser Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten dieser Ausnutzung berichten.

3. Darstellung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder als Informationsgrundlage für den Beschluss zu Tagesordnungspunkt 8 über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 120 Abs. 4 AktG

Anlässlich der Änderungen des AktG durch die Einführung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) hat der Aufsichtsrat das bisherige Vergütungssystem des Vorstands einer Angemessenheitsprüfung unterzogen und dessen Reformierung nach ebenfalls erfolgter Begutachtung der Konformität des vorgesehenen neuen Vergütungssystems mit dem VorstAG und Überprüfung der Angemessenheitskriterien im April 2010 beschlossen.

Für die Festlegung der Vorstandsvergütung ist gemäß dem im August 2009 in Kraft getretenen VorstAG das Plenum des Aufsichtsrats zuständig. Der Vergütungsausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende Titus Weinheimer sowie die Aufsichtsratsmitglieder Armin Bruch und Dr. Dirk Markus angehören, erarbeitete Vorschläge, veranlasste die Prüfung des neuen Systems auf Konformität mit dem VorstAG und bereitete die Beschlussfassung des Aufsichtsrats vor.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands orientiert sich an den Aufgaben und dem individuellen Beitrag des jeweiligen Vorstandsmitglieds zum Gesamterfolg des Konzerns. Als weitere Richtgrößen werden insbesondere Größe und Tätigkeit des Unternehmens, seine wirtschaftliche und finanzielle Lage sowie Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung bei vergleichbaren Unternehmen einbezogen.

Ziel des Vergütungssystems ist es auch, hinsichtlich der Vorstandsvergütung, die Wettbewerbsfähigkeit des SKW Metallurgie Konzerns auf dem Markt der hochqualifizierten Führungskräfte sicherzustellen und Anreize für leistungsorientiertes und nachhaltig erfolgreiches Arbeiten zu schaffen.

Die Vergütung des Vorstands setzt sich aus den Bestandteilen (i) fixes Grundgehalt, (ii) variable Vergütung, (iii) betriebliche Altersversorgung und (iv) Sachbezug, Kranken- und Pflegeversicherung (Zuschuss) zusammen.

Im Einzelnen stellen sich die Vergütungskomponenten nach dem neuen Vergütungssystem wie folgt dar:

Den Vorständen wird eine Barvergütung bestehend aus den drei Komponenten Grundgehalt, variable kurzfristige Vergütung sowie variable langfristige Vergütung gewährt. Die kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütungsbestandteile können dabei jährlich jeweils maximal den Wert des Grundgehaltes erreichen, sind dabei jedoch so strukturiert, dass sie im Falle der Nichterreicherung bestimmter Mindestziele jeweils vollständig wegfallen können.

(i) Grundgehalt

Das Grundgehalt wird in 12 monatlichen Raten ausgezahlt. Die Höhe des Grundgehalts wird auf Basis der Angemessenheitsprüfung zur Vorstandsvergütung in Anlehnung an die Vergütungspra-

xis innerhalb des für die SKW Stahl-Metallurgie Holding AG maßgeblichen Börsensegments, dem SDAX, unter Berücksichtigung von Marktkapitalisierung, Größe und globaler Tätigkeit festgelegt, wobei unter Einbeziehung der jeweiligen Aufgaben, Leistung und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder eine differenzierte Festlegung der Vergütung erfolgt.

(ii) Variable Vergütung

Kurzfristiger und langfristiger Bestandteil der variablen Vorstandsvergütung sind jeweils auf die Höhe des jeweiligen Grundgehaltes beschränkt, wobei die auf die Erreichung von Finanzkennzahlen gerichteten Komponenten auf jährlich durch den Aufsichtsrat zu genehmigenden Budgetplanungen basieren.

Kurzfristbonus: Die kurzfristige variable Vergütung wird jährlich gewährt. Sie ist in drei Bestandteile aufgliedert, für die jährlich Kollektiv- und Individualziele vereinbart werden. Je nach Zielerreichung kann der jährliche variable Vergütungsanteil im Bereich von 0% bis 100% zur Auszahlung kommen. Die Kollektivziele, die mit 70% in den Kurzfristbonus einfließen, sind für beide Vorstandsmitglieder gleich. Sie basieren auf den jährlichen Zielwerten aus der durch den Aufsichtsrat zu genehmigenden Finanzplanung für den SKW Metallurgie Konzern. Maßgeblich sind das geplante EBT (Earnings Before Taxes, Gewinn vor Steuern) und der Cash Flow. Die verbleibenden 30% der kurzfristigen variablen Vergütung werden in Abhängigkeit von der individuellen Leistung jedes Vorstandsmitglieds gewährt.

Langfristbonus: Der gemäß den derzeitigen Vorstandsverträgen bestehende Phantom Stock Plan wird ab 2010 durch einen neuen Langfristbonus ersetzt. Der Phantom Stock Plan wird nach Auslaufen nicht neu aufgelegt. Es wird statt dessen ein jährlich rollierendes Bonussystem eingeführt. Es handelt sich dabei um einen cash-basierten Plan, dessen Auszahlungshöhe an die Zielerreichung des budgetierten Return on Capital Employed (ROCE, Rendite des eingesetzten und gebundenen Kapitals) über einen Zeitraum von 3 Jahren gebunden ist. Der Ziel-ROCE wird vom Aufsichtsrat jeweils für das kommende und die zwei folgenden Jahre auf der Basis der Budgetplanung festgelegt. Für die Systemumstellung wird eine Übergangsregelung vorgesehen. Der Langfristbonus ist auf die Höhe des individuellen Zielbetrages bei einer Zielerreichung von 100% begrenzt. Ein Teil des auf diese Weise erzielten Langfristbonus ist vom Vorstandsmitglied in Aktien der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG zu investieren, die für weitere zwei Jahre zu halten sind.

(iii) Betriebliche Altersversorgung

Ab 2010 erhalten beide Vorstandsmitglieder eine einheitliche Versorgungszusage, bei der die Dauer der Tätigkeit berücksichtigt wird. Die Höhe der Versorgungszusage ist abhängig vom individuellen Grundgehalt sowie der Dauer der Tätigkeit als Vorstand.

(iv) Sachbezug (Geschäftswagen), Kranken- und Pflegeversicherung (Zuschuss), etc.

Im Rahmen der Neustrukturierung der Vorstandsvergütung werden hinsichtlich des Sachbezugs mit Ausnahme der D&O-Versicherung keine Änderungen des derzeitigen Status Quo vorgenommen. Die den Vorständen gewährten sonstigen Bezüge umfassen vor allem Sachbezüge durch die Überlassung von Geschäftsfahrzeugen sowie Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung. Darüber hinaus werden zusätzlich Sozial- und Sachleistungen (wie z.B. Unfallversicherungsschutz) in geringfügigem Umfang geleistet. Den Vorstandsmitgliedern wird ein D&O-Versicherungsschutz gewährt, der ab 2010 einen Selbstbehalt vorsieht.

(v) Sonstiges

Die Vorstandsverträge enthalten eine Begrenzung einer etwaigen Abfindung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit.

III. ANGABEN ZUR GESAMTZAHL DER AKTIEN UND DER STIMMRECHTE IM ZEITPUNKT DER EINBERUFUNG, § 30B ABS. 1 NR. 1 WPHG

Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 6.544.930,00 ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 6.544.930 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Aus eigenen Aktien steht der Gesellschaft jedoch kein Stimmrecht zu. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Stückaktien. Von den insgesamt 6.544.930 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung folglich 6.544.930 Stückaktien stimmberechtigt.

IV. TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG DURCH ANMELDUNG UND NACHWEIS DES ANTEILSBESITZES

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 123 AktG und § 14 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und eine Bescheinigung des depotführenden Instituts über ihren Anteilsbesitz an die nachfolgend genannte Adresse übermitteln. Anmeldung und Bescheinigung bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
c/o Commerzbank AG
WASHV dwpbank AG
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Deutschland
Fax: +49 (0)69 / 5099 - 1110
E-mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 19. Mai 2010 (0.00 Uhr MESZ, sogenannter Nachweisstichtag) beziehen. Anmeldung und Bescheinigung über den Anteilsbesitz müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 2. Juni 2010 (24.00 Uhr MESZ) unter der oben genannten Adresse zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag ist zwar keine Sperre für die Veräußerung oder den Erwerb von Aktien verbunden, eine Veräußerung oder ein Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben jedoch keine Auswirkungen mehr auf die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts. Für die Dividendenberechtigung hat der Nachweisstichtag keine Bedeutung.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes erhalten die teilnahmeberechtigten Aktionäre Eintrittskarten, auf denen die Zahl der dem Inhaber zustehenden Stimmen verzeichnet ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

V. STIMMRECHTSVERTRETUNG

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Auch in diesen Fällen ist eine fristgerechte Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich.

Hinsichtlich der Vollmachtserteilung bestimmt § 14 Abs. 5 der Satzung, dass die gesetzlich vorgeschriebene Form gilt sowie, dass Vollmachten, die der Aktionär der Gesellschaft oder einem von ihr benannten

Weitere Angaben

Stimmrechtsvertreter zuleitet, auch durch Telefax oder durch eine andere, in der Einladung zur Hauptversammlung näher bestimmte elektronische Form erteilt werden können. Gesetzlich vorgeschriebene Form ist die Textform (§ 126b BGB). Als andere elektronische Form wird hiermit die Zuleitung der Vollmacht per E-Mail bestimmt. Die E-Mail muss an die E-Mail-Adresse ir@skw-steel.com gerichtet sein und die Vollmacht als eingescanntes Dokument im pdf-Format enthalten.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und sonstige Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 sowie § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG können für ihre Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

Unsere Gesellschaft möchte ihren Aktionären die Stimmrechtsvertretung erleichtern. Die Gesellschaft hat deshalb Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre benannt. Von dieser Möglichkeit können alle Aktionäre Gebrauch machen, die weder selbst erscheinen, noch ihre depotführende Bank oder einen sonstigen Dritten mit der Ausübung ihres Stimmrechts beauftragen wollen. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen sind die Vollmachten nicht wirksam. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zur Stellung von Fragen entgegennehmen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, mit der ein entsprechendes Vollmachtsformular verbunden ist. Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre gemeinsam mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übersandt; diese Informationen können auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.skw-steel.com unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung 2010“, abgerufen werden.

VI. RECHTE DER AKTIONÄRE

Anträge auf Tagesordnungsergänzung nach § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis Ablauf des 9. Mai 2010 (24.00 Uhr MESZ) unter folgender Adresse zugehen:

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
Investor Relations – Hauptversammlung
Fabrikstraße 6
84579 Unterneukirchen
Deutschland

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt übersenden. Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer Begründung an folgende Adresse zu richten:

postalisch: SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
Investor Relations – Hauptversammlung
Fabrikstraße 6
84579 Unterneukirchen
Deutschland

Weitere Angaben

oder

per Telefax: +49 (0)8634 / 62 720-48

E-Mail: ir@skw-steel.com

Gegenanträge von Aktionären, die mit Begründung spätestens bis Ablauf des 25. Mai 2010 (24.00 Uhr MESZ) unter der angegebenen Adresse eingehen, werden einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung allen Aktionären im Internet unter www.skw-steel.com unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung 2010“, unverzüglich zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 126 AktG erfüllt sind. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären müssen unberücksichtigt bleiben.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers gelten die vorstehenden Ausführungen zu § 126 Abs. 1 AktG (einschließlich der angegebenen Adresse) gemäß § 127 AktG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 AktG (Angabe von Namen, ausgeübtem Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Prüfer) enthalten.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorsitzende der Versammlung ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter www.skw-steel.com unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung 2010“, abrufbar.

VII. VERÖFFENTLICHUNGEN AUF DER INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT

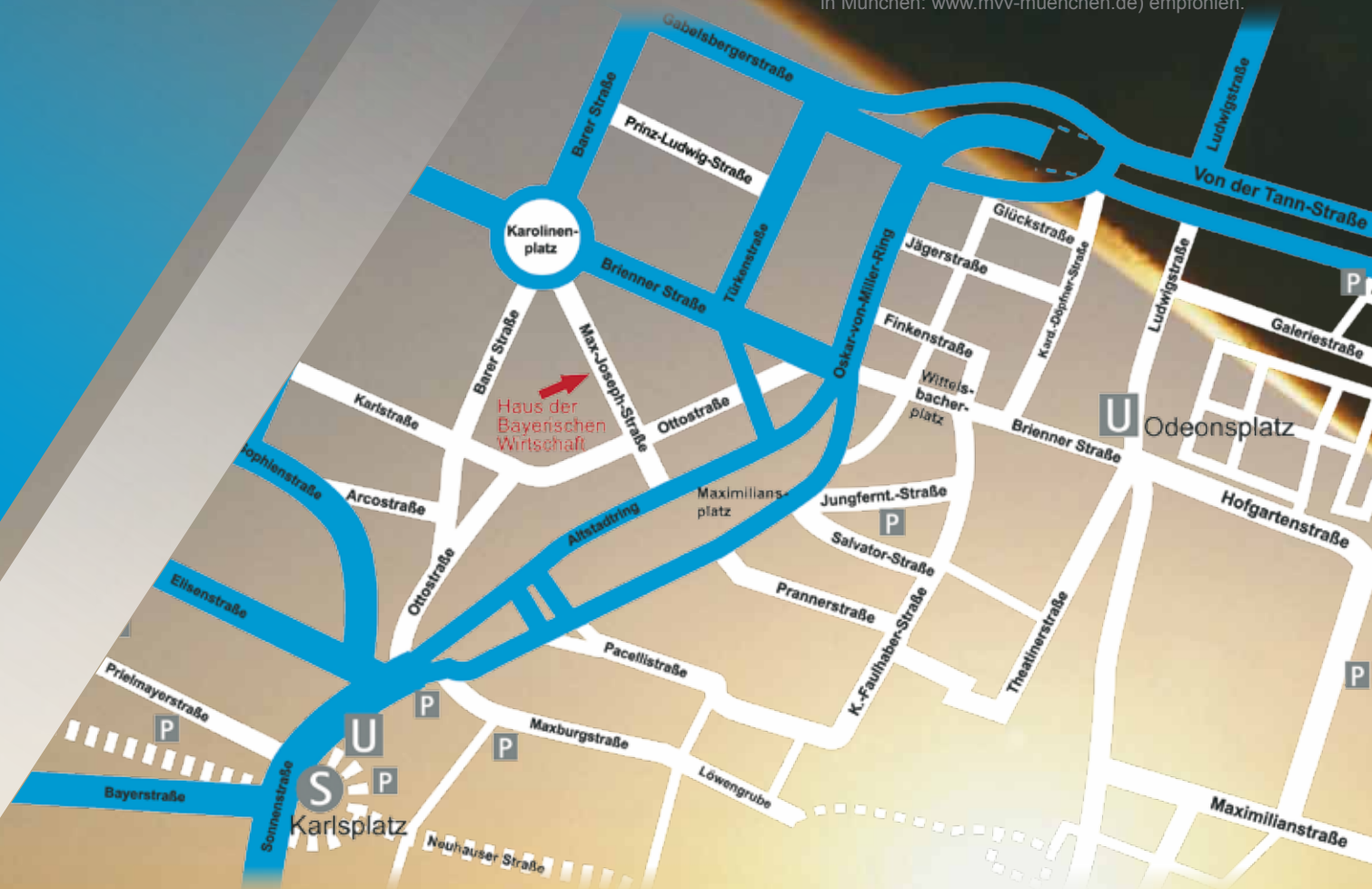
Den Aktionären werden die Informationen gemäß § 124a AktG im Internet auf der Homepage der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG unter www.skw-steel.com unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung 2010“, zugänglich gemacht.

Unterneukirchen (Deutschland), im April 2010

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

Der Vorstand

Bitte beachten Sie, dass das Parkplatzangebot am Veranstaltungsort begrenzt und entgeltlich ist; es wird die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Informationen zum ÖPNV in München: www.mvv-muenchen.de) empfohlen.



SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

WACHSTUM MIT SUBSTANZ

Fabrikstraße 6, 84579 Unterneukirchen, Deutschland. Tel. +49 8634 62720-0, Fax +49 8634 62720-16, www.skw-steel.com